

15.03.94

EU - In - K

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr.
1360/90 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung
KOM(94) 21 endg.; Ratsdok. 5241/94

240/94

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 15. März 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 25. Februar 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im Juni 1994 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 103/90 = AE-Nr. 900257

Begründung**1. Einleitung**

- 1.1 Im Anschluß an die Tagung des Europäischen Rates in Straßburg im Dezember 1989 ersuchten die Staats- und Regierungschefs die Kommission, detaillierte Vorschläge zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung vorzulegen.
- 1.2 Die Verordnung zur Errichtung der Stiftung wurde vom Rat am 7. Mai 1990 erlassen (Verordnung (EWG) Nr. 1360/90)⁽¹⁾.
- 1.3 Da gemäß Artikel 19 der Verordnung zur Errichtung der Stiftung die Verordnung am Tag nach der Entscheidung der zuständigen Stellen über den Sitz der Stiftung in Kraft zu treten hat, trat die Verordnung über die Stiftung am 30. Oktober 1993 nach der Entscheidung über die Errichtung ihres Sitzes in Turin⁽²⁾ in Kraft, und zwar gemäß dem einvernehmlichen Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Oktober 1993 in Brüssel.
- 1.4 Die Kommission ist der Ansicht, daß die Verordnung zur Errichtung der Stiftung bezüglich der folgenden zwei grundlegenden Punkte geändert werden muß:
- Ausweitung der Befugnisse der Stiftung auf die Staaten, die im Rahmen des Hilfsprogramms zur Gesundung und Neubelebung der Wirtschaft (Programm TACIS) gemäß Artikel 2 der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 2053 des Rates⁽³⁾ unterstützt werden;
 - Anwendung der Verordnungen und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten bei den Europäischen Gemeinschaften⁽⁴⁾ auf die Bediensteten der Stiftung.
- 1.5 Desweiteren wurden geringfügige Änderungen zur Aktualisierung des Wortlauts der Verordnung in folgenden Punkten vorgenommen:
- Bestimmung des Finanzkontrolleurs der Stiftung, Beschreibung seiner Aufgaben und Bezug auf den Unionsvertrag;

(1) ABl. Nr. L 131 vom 23. 5. 1990, S. 1.

(2) ABl. Nr. C 323 vom 20.11.1993, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 187 vom 29.7.1993, S. 1; nach Anhang I dieser Verordnung gehören derzeit zu den Empfängerstaaten: Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, die Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, die Ukraine, Usbekistan, Weißrußland und die Mongolei.

(4) Das seit dem 5. März 1968 geltende Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 (ABl. Nr. L 56 vom 4. März 1968) sowie die späteren Verordnungen zur Änderung dieser Verordnung.

- Schlußtermin für die Vorlage der ersten Ergebnisse des Verfahrens zur Beobachtung und Bewertung der ersten Phase der Tätigkeit der Stiftung.

2. Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung des Rates zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung

Ausweitung auf die Empfängerländer des Programms TACIS (Artikel 1)

- 2.1 Gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 1360/90 kommen für die Aktivität der Stiftung die Länder in Betracht, die für eine wirtschaftliche Unterstützung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates (Programm PHARE) oder gemäß späterer Rechtsakte zur Änderung dieser Verordnung⁽⁵⁾ in Betracht kommen.
- 2.2 Die Empfängerstaaten des Unterstützungsprogramms TACIS wie auch die für eine Unterstützung durch PHARE in Betracht kommenden Staaten streben gleichermaßen wirtschaftliche und soziale Reformen an, wobei die Entwicklung der Humanressourcen in all diesen Staaten von grundlegender Bedeutung für sämtliche laufenden Reformen im Hinblick auf die Sicherung des Übergangs zur Marktwirtschaft und die Verstärkung der Demokratie ist.
- 2.3 Nach Auffassung der Kommission ist es sinnvoll, die Befugnisse der Stiftung von Anfang an auf die Empfängerstaaten des Unterstützungsprogramms TACIS auszuweiten. Die Stiftung bietet in ihrem Aufbau den erforderlichen institutionellen Rahmen, mit dem all diesen Staaten die Erfahrungen der Gemeinschaft verfügbar gemacht werden können, die ihrem Bedarf an Entwicklung und Umstrukturierung im Bereich der Berufsbildung entsprechen.

Personalvorschriften (Artikel 14)

- 2.4 Gemäß Artikel 14 der Verordnung Nr. 1360/90 entsprechen die Regeln und Vorschriften für das ständige Personal der Stiftung denen der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1859/76 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal des Europäischen Zentrums für die Entwicklung der Berufsbildung (CEDEFOP)⁽⁶⁾.
- 2.5 In Anbetracht der Anzahl und Bedeutung der durch eine allgemein gültige europäische Rechtsakte geschaffenen Gemeinschaftseinrichtungen ist die Kommission der Ansicht, daß auf Gemeinschaftsebene im Bereich der Personalverwaltung dieser verschiedenen Einrichtungen eine größtmögliche Kohärenz sowie insbesondere die uneingeschränkte Anwendung der Verordnungen und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten bei den Europäischen Gemeinschaften gewährleistet werden muß.
- 2.6 Dabei wird ein doppeltes Ziel angestrebt:

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 375 vom 23. 12. 1989, S. 11; Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2334/92 des Rates vom 7. 8. 1992 (ABl. Nr. L 227 vom 11. 8. 1992, S. 1); folgende Länder kommen derzeit in Betracht: Albanien, Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Tschechische Republik, Slowakei, Slowenien.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 214 vom 6. 8. 1976, S. 1.

- Schaffung eines einheitlichen Rahmens für die Bediensteten der dezentralisierten Einrichtungen, der ausreichend anpassungsfähig und flexibel gestaltet ist, um den Besonderheiten der jeweiligen Funktionen Rechnung zu tragen;
- Bewahrung der Einmaligkeit und Unabhängigkeit des europäischen Beamtentums⁽⁷⁾.

2.7 Es wird vorgeschlagen, Artikel 14 der Verordnung für die Errichtung der Stiftung durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Für die Bediensteten der Stiftung gelten die Verordnungen und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten bei den Europäischen Gemeinschaften.

Die Stiftung übt gegenüber ihren Bediensteten die Befugnisse einer Anstellungsbehörde aus.

Der Vorstand legt in Abstimmung mit der Kommission die geeigneten Anwendungsmodalitäten fest.

Ausführung des Haushaltsplans und Kontrolle (Artikel 11)

2.8 Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1360/90 erfolgen "die Kontrolle der Bindung und Zahlung sämtlicher Ausgaben sowie die Verbuchung und Einziehung aller Einnahmen der Stiftung [...] durch den vom Vorstand auf Vorschlag der Kommission benannten Finanzkontrolleur", was Anlaß zu den folgenden zwei Anmerkungen gibt:

- Zunächst sei darauf hingewiesen, daß die Kommission in ihrer Mitteilung an die Haushaltsbehörde vom 17. Dezember 1992⁽⁸⁾ hinsichtlich der internen Finanzkontrolle in den neuen Einrichtungen folgendes feststellt: "Aus Effizienzgründen sollte der Finanzkontrolleur der Kommission mit dieser Aufgabe betraut werden. Dank seiner Erfahrung und seiner Kenntnis der einzelnen Haushaltsbereiche kann er die erforderliche Homogenität bei der Anwendung der Finanzregelung auf alle Satelliteneinrichtungen gewährleisten." Obgleich der geltende Text der Verordnung Nr. 1360/90 vorsieht, daß der Finanzkontrolleur der Stiftung auf Vorschlag der Kommission benannt wird, bietet sich hier die Möglichkeit, diese Vorschrift zu vereinheitlichen und damit jede Doppeldeutigkeit zu vermeiden.
- Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß für die Feststellung und Einziehung der Einnahmen nicht der Finanzkontrolleur zuständig ist, sondern daß dies Aufgabe des Rechnungsführers ist (nach Erteilung des Sichtvermerks durch den Finanzkontrolleur) (siehe Artikel 28 Absatz 2 der Haushaltsordnung⁽⁹⁾).

2.9 Daher wird vorgeschlagen, Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1360/90 entsprechend abzufassen:

⁽⁷⁾ SEK (94) 94 und /2 vom 27.01.1994.

⁽⁸⁾ Vorgehensweise bei einigen wichtigen Finanzvorschriften im Rahmen der Regelung für die dezentralisierten Einrichtungen der Gemeinschaft (Dok. SEK(92) 2389 endg.).

⁽⁹⁾ ABl. Nr. C 80 vom 25. 3.1991, S. 1.

- 2.10 Artikel 11 Absatz 3 und Unterabsatz 2 darf schließlich nicht mehr verweisen auf Artikel 206a des durch den Vertrag über die Europäische Union aufgehobenen Vertrags, sondern auf den neuen Artikel 188 C des Vertrags.

Beobachtungs- und Bewertungsverfahren (Artikel 17)

- 2.11 Die ersten Ergebnisse des Verfahrens zur Beobachtung und Bewertung der im Zuge der Tätigkeit der Stiftung gesammelten Erfahrungen konnten nicht, wie in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 vorgesehen, dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß bis 31. Dezember 1992 vorgelegt werden, da die Verordnung zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten war.
- 2.12 Nach Auffassung der Kommission erscheint es nach dem jetzigen Zeitplan sinnvoll, die Schlußfolgerungen dieses Berichts bis 30. Juni 1997 vorliegen zu haben.

3. Haushalt

- 3.1 Die Kommission beurteilt den Berufsbildungsbedarf in den unter die Programme PHARE und TACIS fallenden Ländern im Rahmen der allgemeinen Leitlinien für die Wirtschaftshilfe zugunsten dieser Länder. Sie legt auf dieser Grundlage den jährlichen Beitrag zum Verwaltungshaushalt der Stiftung fest.
- 3.2 Die Finanzierung der Vorhaben und operationellen Programme zugunsten der Empfängerstaaten, deren Ausführung die Kommission der Stiftung überträgt, erfolgt im Rahmen der Programme PHARE und TACIS.

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 1360/90 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung

(94/C 82/08)

KOM(94) 21 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 25. Februar 1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf seiner Tagung vom 8. und 9. Dezember 1989 in Straßburg ersuchte der Europäische Rat den Rat, auf Vorschlag der Kommission die Beschlüsse zu erlassen, die zur Gründung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung für Mittel- und Osteuropa erforderlich sind; zu diesem Zweck wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates ⁽¹⁾ die Europäische Stiftung für Berufsbildung, nachstehend die Stiftung genannt, errichtet.

Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 legt fest, daß die Verordnung am Tag nach der Entscheidung der zuständigen Stellen über den Sitz der Stiftung in Kraft tritt.

Gemäß dem einvernehmlichen Beschluß der auf Ebene der Staats- und Regierungschefs vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Oktober 1993 ⁽²⁾ in Brüssel hat die Stiftung ihren Sitz in Turin.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 gehören zu den für die Aktivitäten der Stiftung in Betracht kommenden Ländern die Länder, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates ⁽³⁾ (Programm PHARE), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1764/93 ⁽⁴⁾, für eine Wirtschaftshilfe in Betracht kommen.

Der Rat hat am 19. Juli 1993 die Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 2053/93 (Programm TACIS) über eine technische Unterstützung der unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion und der Mongolei bei ihren Bemühungen um die Gesundung und Neubelebung ihrer Wirtschaft ⁽⁵⁾ erlassen.

Die Empfängerstaaten des Hilfsprogramms TACIS wie auch die für eine Unterstützung durch PHARE in Betracht kommenden Staaten streben gleichermaßen wirtschaftliche und soziale Reformen an, wobei die Entwicklung der Humanressourcen in all diesen Staaten grundlegend ist für sämtliche laufenden Reformen im Hinblick auf die Sicherung des Übergangs zur Marktwirtschaft und die Stärkung der Demokratie.

Die Kohärenz der Gemeinschaftspolitik im Hinblick auf die wirtschaftliche Unterstützung der unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion und der Mongolei wird durch die Ausweitung des Arbeitsbereichs der Stiftung auf eben diese Staaten verstärkt.

Die Stiftung bietet einen besonders geeigneten institutionellen Rahmen, um diesen Staaten gemäß dem Plan der Hilfsprogramme PHARE und TACIS die Erfahrungen der Gemeinschaft verfügbar zu machen, die ihrem Bedarf an Entwicklung und Umstrukturierung in dem Bereich der Berufsbildung entsprechen.

Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 sieht vor, daß die Regeln und Vorschriften für das ständige Personal der Stiftung denen der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1859/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung ⁽⁶⁾ (CEDEFOP), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 679/87 ⁽⁷⁾ entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 131 vom 23. 5. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 323 vom 30. 11. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 375 vom 23. 12. 1989, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 162 vom 3. 7. 1993, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 29. 7. 1993, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 214 vom 6. 8. 1976, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 72 vom 14. 3. 1987, S. 1.

Innerhalb der Gemeinschaft muß im Bereich der Personalverwaltung der verschiedenen dezentralisierten Einrichtungen eine Kohärenz gewährleistet werden, wobei insbesondere die uneingeschränkte Anwendung der Verordnungen und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten bei den Europäischen Gemeinschaften sichergestellt werden muß.

Die Mitteilung der Kommission an die Haushaltsbehörde vom 17. Dezember 1992 enthält hinsichtlich der internen Finanzkontrolle die Forderung, daß aus Effizienzgründen der Finanzkontrolleur der Kommission mit dieser Aufgabe betraut werden sollte.

Artikel 206a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wurde durch den Vertrag über die Europäische Union aufgehoben; die entsprechende Regelung findet sich in dem neuen Artikel 188c.

Da die Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 erst am 30. Oktober 1993 in Kraft getreten ist, konnten die ersten Ergebnisse des Verfahrens zur Beobachtung und Bewertung der im Zuge der Tätigkeit der Stiftung gesammelten Erfahrungen nicht wie in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 vorgesehen, dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß bis 31. Dezember 1992 vorgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Mit dieser Verordnung wird die Europäische Stiftung für Berufsbildung (nachstehend Stiftung genannt) errichtet, die zur Weiterentwicklung der Berufsbildungssysteme sowohl der Länder Mittel- und Osteuropas beitragen soll, die der Rat in der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 oder in späteren einschlägigen Rechtsakten als für eine Wirtschaftshilfe in Betracht kommend bezeichnet, als auch der unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion und der Mongolei, die gemäß der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 2053/93 des Rates⁽¹⁾ im Rahmen des Hilfsprogramms zur Gesundung und Neubelebung der Wirtschaft unterstützt werden. Diese Länder werden nachstehend ‚in Betracht kommende Länder‘ genannt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 187 vom 29. 7. 1993, S. 1.“

2. In Artikel 3 Buchstabe c) wird folgender Unterabsatz angefügt:

„auf Anfrage der Kommission oder der Empfängerstaaten Programme im Bereich der beruflichen Bildung durchführen, die zwischen der Kommission und einem oder mehreren Empfängerstaaten im Rahmen

der gemeinschaftlichen Politik zur Unterstützung dieser Staaten vereinbart wurden, wobei Gruppen von Fachleuten verschiedener Fachrichtungen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der betroffenen Staaten zum Einsatz kommen sowie die Erfahrungen aus den Gemeinschaftsprogrammen zur Berufsbildung aktiv genutzt werden sollen;“.

3. Artikel 3 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„e) bei Projekten, die allein von der Stiftung oder unter Beteiligung der Stiftung finanziert werden, Ausschreibungsverfahren anwenden, die vom Vorstand gemäß Artikel 5 unter uneingeschränkter Berücksichtigung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89, insbesondere Artikel 7, sowie der in der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 2053/93, insbesondere Artikel 7, oder in späteren einschlägigen Rechtsakten vorgeschriebenen Verfahren festzulegen sind.“

4. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Verbindung mit anderen Gemeinschaftsmaßnahmen

Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 und des Artikels 8 der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 2053/93 die Übereinstimmung und erforderlichenfalls die Komplementarität zwischen der Arbeit der Stiftung und sonstigen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene, die gemeinschaftsintern und zur Unterstützung der in Betracht kommenden Länder durchgeführt werden, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Maßnahmen im Rahmen des TEMPUS-Programms.“

5. Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie legt anhand dessen innerhalb der vorgeschlagenen Grenzen für den Gesamtbetrag der Wirtschaftshilfe zugunsten der in Betracht kommenden Länder den jährlichen Beitrag zum Haushalt der Stiftung fest, der in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften einzusetzen ist.“

6. Artikel 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kontrolle der Bindung und Zahlung sämtlicher Ausgaben der Stiftung sowie die Kontrolle der Feststellung und Einziehung ihrer gesamten Einnahmen erfolgen durch den Finanzkontrolleur der Kommission.“

7. Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Rechnungshof prüft diese Rechnungslegung gemäß Artikel 188c des EG-Vertrags.“

8. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

Personalvorschriften

Für die Bediensteten der Stiftung gelten die Verordnungen und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten bei den Europäischen Gemeinschaften.

Die Stiftung übt gegenüber ihren Bediensteten die Befugnisse einer Einstellungsbehörde aus.

Der Vorstand legt in Abstimmung mit der Kommission die geeigneten Anwendungsmodalitäten fest.“

9. In Artikel 17 Absatz 2 wird das Datum „31. Dezember 1992“ durch das Datum „30. Juni 1997“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am achten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

FINANZBOGENHAUSHALTSLINIE:

B7-6001 - Subvention der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (Turin)

RECHTSGRUNDLAGE:

Verordnung (EWG) Nr. 1360 des Rates vom 7. Mai 1990.

BEZEICHNUNG DER MASSNAHME:

Änderung der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 1360/90 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung.

ZIEL DER MASSNAHME:

- Einbeziehung der unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion und der Mongolei in den Aktionsbereich der Stiftung;
- Anwendung der Verordnungen und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten bei den Europäischen Gemeinschaften auf das Personal der Stiftung.
- Benennung des Finanzkontrolleurs der Kommission zur Ausübung der internen Kontrolle der Stiftung.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

- Die Ausgaben in Zusammenhang mit der Arbeit der Stiftung werden aus Mitteln der oben genannten Haushaltslinie gedeckt. Diese Ausgaben stellen den Eigenhaushalt der Stiftung gemäß den Vorschriften aus Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 dar;
- außerdem wird es Aufgabe der Stiftung sein, auf der Grundlage eines ihr von der Kommission erteilten Mandats und gemäß noch festzulegenden Modalitäten operationelle Mittel der Aktionen zur Berufsbildung zu verwalten, die unter die Haushaltslinien von PHARE und TACIS fallen.

SONSTIGE RUBRIKEN:

- entfällt -

20.05.94**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung

KOM(94) 21 endg.; Ratsdok. 5241/94

Der Bundesrat hat in seiner 669. Sitzung am 20. Mai 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Erweiterung der Regelung auf das TACIS-Programm.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß der Verordnungsvorschlag abgelehnt wird, soweit er die beamtenrechtlichen Regelungen betrifft.

Er lehnt die Zielsetzung des Rates, mit der Erstreckung der allgemeinen Vorschriften für Beamte und sonstige Bedienstete der Gemeinschaften auf das Personal der Stiftung die Einmaligkeit des europäischen Beamtentums zu bewahren, ab. Diese Zielsetzung des Rates gibt zu der Befürchtung Anlaß, daß sich in der EU ähnlich starre Strukturen des Dienstrechts herausbilden wie im deutschen Beamtenrecht. Während in Deutschland seit langem eine intensive Diskussion über die Modernisierung des öffentlichen Dienstrechts geführt wird, wird mit dem Ziel der Bewahrung der Einmaligkeit des europäischen Beamtentums die weitere Verfestigung der Strukturen im Dienstrecht der EU gefördert. Zur Bewältigung der Zukunftsaufgaben bedarf es aber auch im europäischen Dienstrecht flexiblerer Strukturen.

Die Übertragung der Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften auf die Bediensteten der Europäischen Stiftung für Berufsbildung würde zur Folge haben, daß die besonders günstigen Bezüge- und Versorgungsregelungen auch auf die Bediensteten der Stiftung Anwendung finden würden. Die öffentlichen Bediensteten in Deutschland müssen spürbare Reallohnverluste und Einschränkungen in den Versorgungsregelungen hinnehmen. Es ist von daher nicht zu vertreten, daß die schon zu günstigen Regelungen der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften auf andere Institutionen ausgedehnt werden sollen.